

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM**

Nr. 726

25. Februar 2008

**Satzung zur Änderung der
Bachelor- und Masterprü-
fungsordnung für den Studien-
gang Biologie mit den Ab-
schlüssen Bachelor of Science
und Master of Science an
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 23. Februar 2008



**Satzung zur Änderung der Bachelor-
und Masterprüfungsordnung für den
Studiengang Biologie mit den Abschlüssen
Bachelor of Science und Master of Science
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 23. Februar 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Hochschulgesetzes NRW (HG) vom 31.10.2006 (G.V. NRW S. 474) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor- und Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Biologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science an der Ruhr-Universität Bochum vom 27. April 2006 (AB Nr. 645) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 9: Satz 2 und 3 wird gestrichen.

§ 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

**§ 14
Grundmodulprüfungen**

(2) Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Besteht eine Klausurleistung aus unterteilbaren Einzelaufgaben, so wird jede dieser Einzelaufgaben von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wobei die Prüferinnen oder Prüfer der einzelnen Teilaufgaben personenverschieden sein können. Hier- von kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

Für Klausuren mit solchen unterteilbaren Einzelaufgaben werden die maximal erreichbare Gesamtpunktzahl für die Klausur sowie die für die Einzelaufgabe erreichbaren Teilpunkte bei Erstellung der Klausur festgelegt. Jeder Prüfer bzw. jede Prüferin einer Teilaufgabe beurteilt, wie viele der Teilpunkte in der entsprechenden Aufgabe erreicht worden sind. Wird eine Einzelaufgabe von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern abweichend bewertet, wird das arithmetische Mittel der Punktzahl für diese Aufgabe gebildet. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der erreichten Teilpunkte. Unter Berücksichtigung des festgesetzten Notenspiegels ergibt sich aus der Gesamtpunktzahl die Gesamtnote der Klausurarbeit.

§ 17 Abs. 2: Satz 2 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Biotechnologie vom 30.10.2007.

Bochum, den 23. Februar 2008

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. E. Weiler